

VORGESCHLAGENE WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM STEUERBEREICH FÜR DAS JAHR 2013 – MwSt. NEWS FLASH DEZEMBER 2012

Unser vorheriger Newsflash hat Sie über die Änderungen, die für das Jahr 2013 im Bereich direkter Steuern erwartet werden, informiert. Im Abgeordnetenhaus wird zurzeit eine umfangreiche Novelle des MwSt.-Gesetzes verhandelt. Das Abgeordnetenhaus hatte die Novelle bereits verabschiedet, der Senat hat sie jedoch dem Abgeordnetenhaus mit Änderungsvorschlägen zurückgeschickt. Sofern sie verabschiedet wird, tritt sie ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Anhebung der Mehrwertsteuer

Beide MwSt.-Sätze erhöhen sich ab dem 1.1.2013 um einen Prozentpunkt. Für die im Jahre 2013 realisierte steuerbare Leistung werden somit der reduzierte Satz von 15% und der Basissatz von 21% geltend gemacht.

MwSt.-Befreiung bei der Übertragung von Gebäuden

Die Übertragung von Gebäuden ist zurzeit von der MwSt. nach Ablauf von 3 Jahren seit der Kollaudierung oder der ersten Nutzung befreit. Nunmehr wird die Befreiung erst nach dem Ablauf der 5 jährigen Frist eingeführt, wie auch die Möglichkeit, freiwillig die MwSt. nach Ablauf dieser Frist geltend zu machen.

Für Gebäude, Wohnungen und Gewerberäume, die kollaudiert sind, jedoch nicht vor Ende 2012 verkauft wurden, wird die Befreiung weiterhin nach Ablauf der 3 jährigen Frist mit der Möglichkeit der freiwilligen Geltendmachung der MwSt geltend gemacht.

Datenbasis unzuverlässiger Zahler

Als Bestandteil des Kampfes gegen die wachsende Anzahl von Betrugsfällen bei der Nichtabführung oder Zurückerstattung der Mehrwertsteuer bei Geschäften mit bestimmten Produkten

wurde das Institut der Haftung auf alle MwSt.-Zahler erweitert.

Der Empfänger der versteuerbaren Leistung haftet für die MwSt.-Zahlung durch den Erbringer der Leistung, sofern dieser in der öffentlichen Datenbank als unzuverlässiger Zahler erfasst wird. Die Art und Weise der Veröffentlichung der Datenbank und des Zugriffs wird noch spezifiziert.

Ferner kann die Haftung des Empfängers der Leistung in den Fällen geltend gemacht werden, in denen der Empfänger für die angenommene Leistung auf ein anderes Konto des Lieferanten zahlt als auf das im Register der MwSt.-Zahler veröffentlichte. Dies wird zu einer erheblichen Erhöhung der Administrative für die MwSt.-Zahler führen.

Zugleich wird den Zahlern die Pflicht auferlegt, dem Steuerverwalter die Nummern aller Bankkonten mitzuteilen, die für die Unternehmenstätigkeit verwendet werden und die für die Veröffentlichung bestimmten Konten zu benennen. Die bereits registrierten Zahler sind verpflichtet, dieser Pflicht bis zum 1. März 2013 nachzukommen.

Verkürzung der Frist bei der obligatorischen MwSt.-Registrierung

Der Umsatz für die obligatorische Registrierung wird nicht geändert und bleibt bei dem Betrag von 1 Mio. CZK während 12 nacheinander folgenden Monaten. Die Herabsetzung der Grenze auf 750 TCZK wird ab 2015 erwartet.

Nunmehr wird jedoch der Zeitraum, nach dem die Person, die den maßgebenden Umsatz überschritten hat, MwSt.-Zahler wird, um einen Monat verkürzt.

Erfassung zu steuerlichen Zwecken

Die Erfassung zu steuerlichen Zwecken, die durch den MwSt.-Zahler geführt wird, hat bei der Leistung, bei der der Zahler den Abzug geltend macht, nunmehr auch die Steuernummer (DIČ) des Lieferanten der Leistung zu beinhalten. Diese Pflicht betrifft nicht Abzüge bei vereinfachten Steuerbelegen (Leistung bis zu 10 TCZK).

MwSt.-Erklärung lediglich elektronisch

Ab dem 1.1.2014 wird den Zahlern die Pflicht auferlegt, die MwSt.-Erklärung ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, ausgenommen natürliche Personen mit einem Jahresumsatz von bis zu 6 Mio. CZK.

Änderungen in der Ausstellung der Steuerbelege

Bei der übertragenen Steuerpflicht muss der Steuerbeleg folgenden Text beinhalten: „Die Steuer führt der Kunde ab“. Dies ersetzt die bisherige Pflicht auf dem Steuerbeleg darauf hinzuweisen, dass der Empfänger verpflichtet ist, die Steuer anzugeben und abzuführen, sowie den Verweis auf das MwSt.-Gesetz oder Vorschriften der EU.

Elektronische Belege

Bei dem elektronischen Beleg kann die Glaubwürdigkeit des Belegs weiterhin durch die garantierte elektronische Unterschrift, oder durch den elektronischen Austausch von Informationen EDI sichergestellt werden. Das MwSt.-Gesetz ermöglicht nunmehr, dass die Glaubwürdigkeit des Belegs durch Kontrollmechanismen des Verfahrens sichergestellt wird.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
prague@bpv-bp.com

Dieses Material wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen und die Gesellschaft übernimmt für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen keine Haftung